

# TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/25 2013/08/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2013

## Index

23/04 Exekutionsordnung;  
40/01 Verwaltungsverfahren;  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

## Norm

ASVG §410 Abs1 Z7;

ASVG §68 Abs1;

ASVG §68 Abs2;

AVG §38;

AVG §58 Abs2;

AVG §68 Abs1;

EO §1 Z13;

EO §35;

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 68 heute
2. ASVG § 68 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. ASVG § 68 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. ASVG § 68 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. ASVG § 68 heute
2. ASVG § 68 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. ASVG § 68 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. ASVG § 68 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 68 heute
  2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
- 
1. EO § 1 heute
  2. EO § 1 gültig ab 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
  3. EO § 1 gültig von 01.07.2021 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
  4. EO § 1 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
  5. EO § 1 gültig von 01.10.2014 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
  6. EO § 1 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  7. EO § 1 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  8. EO § 1 gültig von 01.08.2010 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
  9. EO § 1 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
  10. EO § 1 gültig von 01.03.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008
  11. EO § 1 gültig von 01.01.2005 bis 29.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
  12. EO § 1 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
  13. EO § 1 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
- 
1. EO § 35 heute
  2. EO § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
  3. EO § 35 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
  4. EO § 35 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
  5. EO § 35 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des Dr. J L, Rechtsanwalt in E, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. November 2012, Zl. Ges-180844/5-2012-K/Ws, betreffend Feststellung der Verjährung der Einforderung von Beitragsschulden (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in 4010 Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 20. November 2006 stellte die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fest, dass C.S. hinsichtlich seiner Tätigkeit als Dienstnehmer in der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 25. Juni 2004 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterlegen sei. Die gegen diesen Bescheid vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. November 2010, Zl. 2007/08/0312, als unbegründet abgewiesen. Mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 20. November 2006 stellte die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fest, dass C.S. hinsichtlich seiner Tätigkeit als Dienstnehmer in der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 25. Juni 2004 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlegen sei. Die gegen diesen Bescheid vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. November 2010, Zl. 2007/08/0312, als unbegründet abgewiesen.

Mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 19. Jänner 2007 verpflichtete der Landeshauptmann von Oberösterreich den Beschwerdeführer als Dienstgeber, auf Grund der Beschäftigung des genannten Dienstnehmers

allgemeine Beiträge in der Höhe von EUR 15.554,69 und Sonderbeiträge in der Höhe von EUR 2.578,58 zu entrichten; gleichzeitig wurde ihm ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.245,-- vorgeschrieben. Die gegen diesen Bescheid vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, Zl. 2007/08/0045, ebenfalls als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2012 beantragte der Beschwerdeführer bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG (unter anderem) die Feststellung, dass die Einforderung der (erstinstanzlich) mit Bescheid vom 30. Mai 2005 "festgestellten" Beitragsschulden, zuletzt eingemahnt am 24. Mai 2010 mit EUR 28.294,93, verjährt sei. Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2012 beantragte der Beschwerdeführer bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG (unter anderem) die Feststellung, dass die Einforderung der (erstinstanzlich) mit Bescheid vom 30. Mai 2005 "festgestellten" Beitragsschulden, zuletzt eingemahnt am 24. Mai 2010 mit EUR 28.294,93, verjährt sei.

Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse stellte in Erledigung dieses Antrags mit Bescheid vom 10. Juli 2012 fest, dass ihr Recht auf Einforderung der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 30. Mai 2005 für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 vorgeschriebenen Beiträge in Höhe von EUR 19.378,27 "bis dato" nicht verjährt sei.

Dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid keine Folge.

Begründend führte sie nach der Darstellung des Verfahrensgangs und der Rechtslage im Wesentlichen aus, dass die Feststellungsverjährungsfrist im Beschwerdefall mit der Zustellung des erstinstanzlichen Beitragsbescheides am 6. Juni 2005 unterbrochen worden sei. Sie sei sodann gemäß § 68 Abs. 1 letzter Satz ASVG während des Verfahrens über die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge - einschließlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof - gehemmt gewesen. Die Frist für die Einforderungsverjährung habe erst mit der Verständigung des Verpflichteten vom Ergebnis der Feststellung zu laufen begonnen. Dieses Ergebnis der Feststellung sei im vorliegenden Fall im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Dezember 2010 zu erblicken, weil erst damit die Beitragsschulden im Sinn des § 68 Abs. 2 ASVG definitiv festgestellt gewesen seien. Die Verständigung des Beschwerdeführers vom Ergebnis dieser Feststellung sei durch Zustellung des Erkenntnisses am 28. Jänner 2011 erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt habe die zweijährige Einforderungsverjährungsfrist zu laufen begonnen. Der Ansicht des Beschwerdeführers, diese Frist habe bereits mit Rechtskraft des Bescheides der Einspruchsbehörde zu laufen begonnen, könne nicht gefolgt werden. Begründend führte sie nach der Darstellung des Verfahrensgangs und der Rechtslage im Wesentlichen aus, dass die Feststellungsverjährungsfrist im Beschwerdefall mit der Zustellung des erstinstanzlichen Beitragsbescheides am 6. Juni 2005 unterbrochen worden sei. Sie sei sodann gemäß Paragraph 68, Absatz eins, letzter Satz ASVG während des Verfahrens über die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge - einschließlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof - gehemmt gewesen. Die Frist für die Einforderungsverjährung habe erst mit der Verständigung des Verpflichteten vom Ergebnis der Feststellung zu laufen begonnen. Dieses Ergebnis der Feststellung sei im vorliegenden Fall im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Dezember 2010 zu erblicken, weil erst damit die Beitragsschulden im Sinn des Paragraph 68, Absatz 2, ASVG definitiv festgestellt gewesen seien. Die Verständigung des Beschwerdeführers vom Ergebnis dieser Feststellung sei durch Zustellung des Erkenntnisses am 28. Jänner 2011 erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt habe die zweijährige Einforderungsverjährungsfrist zu laufen begonnen. Der Ansicht des Beschwerdeführers, diese Frist habe bereits mit Rechtskraft des Bescheides der Einspruchsbehörde zu laufen begonnen, könne nicht gefolgt werden.

Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse habe vor dem Ablauf der Einforderungsverjährungsfrist mit 28. Jänner 2013 geeignete Maßnahmen zum Zweck der Hereinbringung getroffen, die die Verjährungsfrist unterbrochen hätten, nämlich zwei Schreiben mit der Aufforderung, die ausständigen Beiträge unverzüglich zu begleichen, vom 17. April 2012 und vom 23. April 2012, eine Mahnung vom 24. Mai 2012 und ein weiteres Aufforderungsschreiben mit der Androhung der gerichtlichen Exekution vom 25. Mai 2012. Mit der zuletzt genannten Einforderungsmaßnahme sei die Einforderungsverjährungsfrist neuerlich unterbrochen worden. Die zweijährige Verjährungsfrist sei daher wieder - und noch - offen. Das Recht zur Einforderung der festgestellten Beitragsschulden sei daher nicht verjährt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser lehnte deren Behandlung mit Beschluss vom 22. Februar 2013, B 91/13-3, ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof hat die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und - ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - eine Gegenschrift erstattet. Der Beschwerdeführer hat auf diese Gegenschriften repliziert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Zunächst ist zu klären, ob die gesonderte Feststellung über den Eintritt der Einforderungsverjährung gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG zulässig war. 1. Zunächst ist zu klären, ob die gesonderte Feststellung über den Eintritt der Einforderungsverjährung gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG zulässig war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 20. Juni 1985, Zl. 85/08/0015, ausgeführt, dass ein Ausspruch über die Beitragsverjährung keine Feststellung über die sich aus dem ASVG für den Dienstgeber ergebenden Pflichten (im Sinn des § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG) sei, sondern dass damit lediglich eine Vorfrage für die gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG zu treffende Entscheidung über die Verpflichtung zur Nachentrichtung von Beiträgen gelöst werde; die Erörterung der Verjährung sei daher nicht in den Spruch des Bescheides, sondern nur in dessen Begründung aufzunehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 20. Juni 1985, Zl. 85/08/0015, ausgeführt, dass ein Ausspruch über die Beitragsverjährung keine Feststellung über die sich aus dem ASVG für den Dienstgeber ergebenden Pflichten (im Sinn des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG) sei, sondern dass damit lediglich eine Vorfrage für die gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG zu treffende Entscheidung über die Verpflichtung zur Nachentrichtung von Beiträgen gelöst werde; die Erörterung der Verjährung sei daher nicht in den Spruch des Bescheides, sondern nur in dessen Begründung aufzunehmen.

Im Beschwerdefall lag allerdings bereits ein rechtskräftiger Bescheid vor, mit dem die rückständigen Beiträge (sowie ein Beitragszuschlag) vorgeschrieben worden waren. Die neuerliche Erlassung eines Bescheides, in dem die Verjährung als Vorfrage hätte geklärt werden können, wäre im Hinblick auf die entschiedene Sache nicht in Betracht gekommen. Jedenfalls in einer solchen Konstellation ist daher eine gesonderte Feststellung über den Eintritt der Einforderungsverjährung zulässig. Ist bereits die Exekution eingeleitet, so ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Feststellungsbescheid zu ermöglichen, auch aus § 35 Abs. 2 letzter Satz EO, wonach u.a. Einwendungen gegen die Exekutionstitel nach § 1 Z 13 EO (Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise u.a. über Sozialversicherungsbeiträge) nicht mit Oppositionsklage geltend zu machen, sondern bei jener Behörde einzubringen sind, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 24. November 1971, Zl. 1191/70); der Feststellungsantrag im Hinblick auf die Einforderungsverjährung bereits rechtskräftig vorgeschriebener Beitragsschulden steht aber auch vor Einleitung der Exekution zur Verfügung (vergleichbar der bis zur Einleitung der Exekution zulässigen negativen Feststellungsklage wegen eines in § 35 EO genannten Grundes; s. dazu Jakusch in Angst, § 35 EO Rz 8, sowie Angst/Jakusch/Mohr, EO15 (2012) 171). Im Beschwerdefall lag allerdings bereits ein rechtskräftiger Bescheid vor, mit dem die rückständigen Beiträge (sowie ein Beitragszuschlag) vorgeschrieben worden waren. Die neuerliche Erlassung eines Bescheides, in dem die Verjährung als Vorfrage hätte geklärt werden können, wäre im Hinblick auf die entschiedene Sache nicht in Betracht gekommen. Jedenfalls in einer solchen Konstellation ist daher eine gesonderte Feststellung über den Eintritt der Einforderungsverjährung zulässig. Ist bereits die Exekution eingeleitet, so ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Feststellungsbescheid zu ermöglichen, auch aus Paragraph 35, Absatz 2, letzter Satz EO, wonach u.a. Einwendungen gegen die Exekutionstitel nach Paragraph eins, Ziffer 13, EO (Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise u.a. über Sozialversicherungsbeiträge) nicht mit Oppositionsklage geltend zu machen, sondern bei jener Behörde einzubringen sind, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 24. November 1971, Zl. 1191/70); der Feststellungsantrag im Hinblick auf die Einforderungsverjährung bereits rechtskräftig vorgeschriebener Beitragsschulden steht aber auch vor Einleitung der Exekution zur Verfügung (vergleichbar der bis zur Einleitung der Exekution zulässigen negativen Feststellungsklage wegen eines in Paragraph 35, EO genannten Grundes; s. dazu Jakusch in Angst, Paragraph 35, EO Rz 8, sowie Angst/Jakusch/Mohr, EO15 (2012) 171).

2. In der Sache ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Einforderungsverjährungsfrist nicht erst mit der abweisenden Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die gegen den zweitinstanzlichen Beitragsbescheid erhobene Beschwerde, sondern schon mit Erlassung dieses Bescheides zu laufen begonnen habe und daher (nach einer verjährungsunterbrechenden Maßnahme am 2. Oktober 2008) spätestens am 2. Oktober 2010 abgelaufen sei.

Damit ist er nicht im Recht.

2.1 § 68 Abs. 1 und 2 ASVG hat auszugsweise folgenden Wortlaut: 2.1 Paragraph 68, Absatz eins und 2 ASVG hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"§ 68. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldnern und Beitragsmithaftenden binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. (...) Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

1. (2) Absatz 2, Das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden verjährt binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Hereinbringung getroffene Maßnahme, wie zum Beispiel durch Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung) unterbrochen; sie wird durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung gehemmt. (...)"

2.2 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer zur Unterbrechung der Verjährung des Feststellungsrechtes geeigneten Maßnahme jede nach außen hin in Erscheinung tretende und dem Beitragsschuldner zur Kenntnis gebrachte Tätigkeit des Versicherungsträgers zu verstehen, die der rechtswirksamen Feststellung der Beitragsschuld dient (vgl. dazu näher etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0099, VwSlg 16.524 A, mwN). Eine einmal eingetretene Unterbrechung der Verjährung wird nicht beendet, solange ein Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen besteht. Ein solcher Streit muss sich aber in konkreten und in angemessener Zeit gesetzten Verfahrensschritten dokumentieren, wobei die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Beitragspflicht oder der Beitragshöhe als verjährungsunterbrechend in Betracht kommt. Die fristunterbrechende Wirkung dauert bis zur Erledigung eines (allfälligen) verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fort (vgl. in diesem Sinn auch dazu das soeben genannte Erkenntnis vom 22. Dezember 2004 mwN). Der Versicherungsträger kann sein Feststellungsrecht auch ausüben, indem er - mit der gleichen verjährungsunterbrechenden Wirkung - sogleich ein Verfahren zur Erlassung eines Leistungsbescheides einleitet. 2.2 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer zur Unterbrechung der Verjährung des Feststellungsrechtes geeigneten Maßnahme jede nach außen hin in Erscheinung tretende und dem Beitragsschuldner zur Kenntnis gebrachte Tätigkeit des Versicherungsträgers zu verstehen, die der rechtswirksamen Feststellung der Beitragsschuld dient vergleiche , dazu näher etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0099, VwSlg 16.524 A, mwN). Eine einmal eingetretene Unterbrechung der Verjährung wird nicht beendet, solange ein Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen besteht. Ein solcher Streit muss sich aber in konkreten und in angemessener Zeit gesetzten Verfahrensschritten dokumentieren, wobei die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Beitragspflicht oder der Beitragshöhe als verjährungsunterbrechend in Betracht kommt. Die fristunterbrechende Wirkung dauert bis zur Erledigung eines (allfälligen) verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fort vergleiche , in diesem Sinn auch dazu das soeben genannte Erkenntnis vom 22. Dezember 2004 mwN). Der Versicherungsträger kann sein Feststellungsrecht auch ausüben, indem er - mit der gleichen verjährungsunterbrechenden Wirkung - sogleich ein Verfahren zur Erlassung eines Leistungsbescheides einleitet.

2.3 Die zweijährige Frist der Einforderungsverjährung gemäß § 68 Abs. 2 ASVG beginnt mit der Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung, wobei die "Verständigung vom Ergebnis der Feststellung" zB auch in der Verständigung vom Ergebnis einer Beitragsprüfung oder - auf deren Grundlage - in der Erlassung eines Rückstandsausweises bestehen kann, sofern diese nicht bestritten werden. Im Streitfall kann hingegen ohne Erlassung eines Bescheides von "festgestellten Beitragsschulden" im Sinn des § 68 Abs. 2 ASVG nicht gesprochen werden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 1986, Zl. 85/08/0116, und vom 24. Oktober 1989, Zl. 89/08/0117). Die Einforderungsverjährungsfrist beginnt dann frühestens mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die strittige Beitragsschuld zu laufen; für den Fall, dass der Bescheid mit Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof bekämpft wird, ist der Streit jedoch auch während des gerichtlichen Verfahrens noch nicht als beendet anzusehen. Das folgt auch daraus, dass die Feststellungsverjährungsfrist nach der ausdrücklichen Anordnung des § 68 Abs. 1 letzter Satz ASVG während des Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes (u.a.) über die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen gehemmt ist; von einer festgestellten Beitragsschuld als Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Einforderungsverjährungsfrist kann daher auch in dieser Phase des

Rechtsstreits noch nicht gesprochen werden. Dass es im Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, ZI. 2004/08/0099, heißt, die Einhebungsverjährungsfrist beginne erst mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides über die Feststellung der Beitragsschuld (neu) zu laufen, und im Erkenntnis vom 12. September 2012, ZI. 2009/08/0049, davon die Rede ist, eine festgestellte Beitragsschuld liege - im Streitfall - erst mit einer "rechtskräftigen Entscheidung" vor, steht dem - anders als der Beschwerdeführer meint - nicht entgegen. Der Verwaltungsgerichtshof wollte mit den zitierten Formulierungen zum Ausdruck bringen, dass eine Feststellung der Beitragsschuld im Streitfall jedenfalls nicht vor der rechtskräftigen Entscheidung angenommen werden kann; für den Fall eines daran anschließenden verfassungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde in den genannten Erkenntnissen keine Aussage getroffen.

2.3 Die zweijährige Frist der Einforderungsverjährung gemäß Paragraph 68, Absatz 2, ASVG beginnt mit der Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung, wobei die "Verständigung vom Ergebnis der Feststellung" zB auch in der Verständigung vom Ergebnis einer Beitragsprüfung oder - auf deren Grundlage - in der Erlassung eines Rückstandsausweises bestehen kann, sofern diese nicht bestritten werden. Im Streitfall kann hingegen ohne Erlassung eines Bescheides von "festgestellten Beitragsschulden" im Sinn des Paragraph 68, Absatz 2, ASVG nicht gesprochen werden vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 1986, ZI. 85/08/0116, und vom 24. Oktober 1989, ZI. 89/08/0117). Die Einforderungsverjährungsfrist beginnt dann frühestens mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die strittige Beitragsschuld zu laufen; für den Fall, dass der Bescheid mit Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof bekämpft wird, ist der Streit jedoch auch während des gerichtlichen Verfahrens noch nicht als beendet anzusehen. Das folgt auch daraus, dass die Feststellungsverjährungsfrist nach der ausdrücklichen Anordnung des Paragraph 68, Absatz eins, letzter Satz ASVG während des Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes (u.a.) über die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen gehemmt ist; von einer festgestellten Beitragsschuld als Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Einforderungsverjährungsfrist kann daher auch in dieser Phase des Rechtsstreits noch nicht gesprochen werden. Dass es im Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, ZI. 2004/08/0099, heißt, die Einhebungsverjährungsfrist beginne erst mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides über die Feststellung der Beitragsschuld (neu) zu laufen, und im Erkenntnis vom 12. September 2012, ZI. 2009/08/0049, davon die Rede ist, eine festgestellte Beitragsschuld liege - im Streitfall - erst mit einer "rechtskräftigen Entscheidung" vor, steht dem - anders als der Beschwerdeführer meint - nicht entgegen. Der Verwaltungsgerichtshof wollte mit den zitierten Formulierungen zum Ausdruck bringen, dass eine Feststellung der Beitragsschuld im Streitfall jedenfalls nicht vor der rechtskräftigen Entscheidung angenommen werden kann; für den Fall eines daran anschließenden verfassungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde in den genannten Erkenntnissen keine Aussage getroffen.

2.4 Die Einforderungsverjährungsfrist wird gemäß § 68 Abs. 2 zweiter Satz ASVG, abgesehen von ihrer Hemmung bei Gewährung von Zahlungserleichterungen, durch geeignete Einbringungsschritte, wie zB Mahnungen oder die Einleitung von Exekutionsschritten, unterbrochen und kann während der Dauer eines rechtzeitig eingeleiteten und gehörig fortgesetzten Vollstreckungsverfahrens nicht neuerlich zu laufen beginnen (vgl. abermals das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, ZI. 2004/08/0099, VwSlg 16.524 A, mwN). Aber auch die vor Ablauf der Verjährung nach § 68 Abs. 2 ASVG erfolgende Vorschreibung der rückständigen Beiträge mittels eines Leistungsbescheides bzw. die Einleitung eines darauf gerichteten Verwaltungsverfahrens (etwa im Zuge von Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis) kann der Hereinbringung der Forderung dienen und somit eine verjährungsunterbrechende Maßnahme darstellen. Wie in den Fällen des § 68 Abs. 1 ASVG dauert die verjährungsunterbrechende Wirkung auch hier an, solange das Verwaltungsverfahren und ein allenfalls daran anschließendes Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anhängig sind.

2.4 Die Einforderungsverjährungsfrist wird gemäß Paragraph 68, Absatz 2, zweiter Satz ASVG, abgesehen von ihrer Hemmung bei Gewährung von Zahlungserleichterungen, durch geeignete Einbringungsschritte, wie zB Mahnungen oder die Einleitung von Exekutionsschritten, unterbrochen und kann während der Dauer eines rechtzeitig eingeleiteten und gehörig fortgesetzten Vollstreckungsverfahrens nicht neuerlich zu laufen beginnen vergleiche , abermals das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, ZI. 2004/08/0099, VwSlg 16.524 A, mwN). Aber auch die vor Ablauf der Verjährung nach Paragraph 68, Absatz 2, ASVG erfolgende Vorschreibung der rückständigen Beiträge mittels eines Leistungsbescheides bzw. die Einleitung eines darauf gerichteten Verwaltungsverfahrens (etwa im Zuge von Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis) kann der Hereinbringung der Forderung dienen und somit eine verjährungsunterbrechende Maßnahme darstellen. Wie in den

Fällen des Paragraph 68, Absatz eins, ASVG dauert die verjährungsunterbrechende Wirkung auch hier an, solange das Verwaltungsverfahren und ein allenfalls daran anschließendes Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anhängig sind.

2.5 Dem Beschwerdeführer wurde - wie er selbst in der Beschwerde ausführt - mit Schreiben der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 25. Jänner 2005, zugestellt am 26. Jänner 2005, das Ergebnis der Beitragsprüfung für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 mitgeteilt. Von festgestellten Beitragsschulden, die gemäß § 68 Abs. 2 ASVG den Beginn der Einforderungsverjährungsfrist ausgelöst hätten, konnte aber angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer - wie sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt - sogleich sowohl die Vollversicherungspflicht als auch die daraus resultierende Beitragspflicht bestritten hatte, keine Rede sein. Der Streit über die Beitragspflicht - während dessen Dauer die jedenfalls rechtzeitig unterbrochene Feststellungsverjährungsfrist gehemmt war - wurde erst mit der Zustellung des hg. Erkenntnisses vom 22. Dezember 2010, Zl. 2007/08/0045, am 28. Jänner 2011 beendet. Zu diesem Zeitpunkt begann der Lauf der zweijährigen Einforderungsverjährungsfrist. Im April und Mai 2012 - also noch vor ihrem Ablauf - setzte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse verjährungsunterbrechende Maßnahmen, indem sie dem Beschwerdeführer Mahnschreiben - zuletzt unter Androhung der gerichtlichen Exekution - zustellte. 2.5 Dem Beschwerdeführer wurde - wie er selbst in der Beschwerde ausführt - mit Schreiben der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 25. Jänner 2005, zugestellt am 26. Jänner 2005, das Ergebnis der Beitragsprüfung für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 mitgeteilt. Von festgestellten Beitragsschulden, die gemäß Paragraph 68, Absatz 2, ASVG den Beginn der Einforderungsverjährungsfrist ausgelöst hätten, konnte aber angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer - wie sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt - sogleich sowohl die Vollversicherungspflicht als auch die daraus resultierende Beitragspflicht bestritten hatte, keine Rede sein. Der Streit über die Beitragspflicht - während dessen Dauer die jedenfalls rechtzeitig unterbrochene Feststellungsverjährungsfrist gehemmt war - wurde erst mit der Zustellung des hg. Erkenntnisses vom 22. Dezember 2010, Zl. 2007/08/0045, am 28. Jänner 2011 beendet. Zu diesem Zeitpunkt begann der Lauf der zweijährigen Einforderungsverjährungsfrist. Im April und Mai 2012 - also noch vor ihrem Ablauf - setzte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse verjährungsunterbrechende Maßnahmen, indem sie dem Beschwerdeführer Mahnschreiben - zuletzt unter Androhung der gerichtlichen Exekution - zustellte.

Die Einforderungsverjährungsfrist war demnach auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 10. Dezember 2012 noch nicht abgelaufen, sodass er sich als rechtmäßig erweist.

3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 25. Juni 2013

#### **Schlagworte**

Spruch und Begründung Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2013080036.X00

#### **Im RIS seit**

09.08.2013

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)